



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 6. Februar 2014
(OR. en)

6177/14

DENLEG 26
AGRI 78
SAN 60

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Europäische Kommission
Eingangsdatum: 3. Februar 2014
Empfänger: Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.: D030012/03

Betr.: VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION vom XXX zur
Änderung der Verordnung (EG) Nr. 401/2006 hinsichtlich der
Probenahmeverfahren für große Partien, Gewürze und
Nahrungsergänzungsmittel, der Leistungskriterien für die Bestimmung von
T-2-Toxin, HT-2-Toxin und Citrinin sowie der Screening-Methoden für die
Analyse

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument D030012/03.

Anl.: D030012/03



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den **XXX**
SANCO/10556/2013
(POOL/E3/2013/10556/10556-EN.doc)
D030012/03
[...](2013) **XXX** draft

VERORDNUNG (EU) Nr./.. DER KOMMISSION

vom **XXX**

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 401/2006 hinsichtlich der
Probenahmeverfahren für große Partien, Gewürze und Nahrungsergänzungsmittel, der
Leistungskriterien für die Bestimmung von T-2-Toxin, HT-2-Toxin und Citrinin sowie
der Screening-Methoden für die Analyse**

(Text von Bedeutung für den EWR)

VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION

vom XXX

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 401/2006 hinsichtlich der
Probenahmeverfahren für große Partien, Gewürze und Nahrungsergänzungsmittel, der
Leistungskriterien für die Bestimmung von T-2-Toxin, HT-2-Toxin und Citrinin sowie
der Screening-Methoden für die Analyse**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz¹, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 der Kommission² wurden Höchstgehalte für bestimmte Mykotoxine in bestimmten Lebensmitteln festgelegt.
- (2) Die Probenahme spielt eine entscheidende Rolle, was die Genauigkeit der Bestimmung des Gehalts an Mykotoxinen anbelangt, die in einer Partie heterogen verteilt sind. Daher müssen Kriterien festgelegt werden, die die Probenahmeverfahren erfüllen sollten.
- (3) Die Verordnung (EG) Nr. 401/2006 der Kommission³ enthält die Kriterien für die Probenahme zur Kontrolle der Mykotoxingehalte.
- (4) Die Vorschriften für die Probenahme bei Gewürzen müssen geändert werden, um der unterschiedlichen Partikelgröße Rechnung zu tragen, die eine heterogene Verteilung der Kontamination der Gewürze mit Mykotoxinen bewirkt. Des Weiteren sollten Vorschriften für die Probenahme bei großen Partien festgelegt werden, um in der gesamten Union einen einheitlichen Ansatz bei der Durchsetzung zu gewährleisten. Außerdem sollte geklärt werden, welches Probenahmeverfahren für die Beprobung von Apfelsaft anzuwenden ist.

¹ ABl. L 165 vom 30.4.2004, S. 1.

² Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 der Kommission vom 19. Dezember 2006 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln (ABl. L 364 vom 20.12.2006, S. 5).

³ Verordnung (EG) Nr. 401/2006 der Kommission vom 23. Februar 2006 zur Festlegung der Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Kontrolle des Mykotoxingehalts von Lebensmitteln (ABl. L 70 vom 9.3.2006, S. 12).

- (5) Die Leistungskriterien für T-2-Toxin und HT-2-Toxin müssen aktualisiert werden, damit der wissenschaftliche und technologische Fortschritt Berücksichtigung findet. In Anbetracht des festgelegten Höchstgehalts für Citrinin in Nahrungsergänzungsmitteln auf Basis von Reis, der durch den Schimmelpilz *Monascus purpureus* fermentiert wurde, sind Leistungskriterien für Citrinin zu bestimmen.
- (6) Zur Analyse auf Mykotoxine werden zunehmend Screening-Methoden genutzt. Es sollten Kriterien festgelegt werden, denen die Screening-Methoden entsprechen müssen, damit sie zu regulatorischen Zwecken verwendet werden dürfen.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 401/2006 wird wie folgt geändert:

- (1) Anhang I wird wie folgt geändert:

- a) In Teil B erhält Fußnote 1 folgende Fassung:

„(1) Die Beprobung solcher Partien ist nach den Vorschriften in Teil L vorzunehmen. Eine Anleitung zur Beprobung großer Partien findet sich in einem Leitfaden, der auf folgender Website abrufbar ist: <http://ec.europa.eu/food/food/chemicalsafety/contaminants/guidance-sampling-final.pdf>

Die zwecks Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen von den Lebensmittelunternehmern angewandten Probenahmeverordnungen gemäß der Norm EN ISO 24333:2009 oder den GAFTA Sampling Rules Nr. 124 sind den in Teil L festgelegten Probenahmeverordnungen gleichwertig.

Was die Beprobung von Partien hinsichtlich Fusarientoxinen anbelangt, so sind die zwecks Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen von den Lebensmittelunternehmern angewandten Probenahmeverordnungen gemäß der Norm EN ISO 24333:2009 oder den GAFTA Sampling Rules Nr. 124 den in Teil B festgelegten Probenahmeverordnungen gleichwertig.“

- b) In Teil B.2 erhält Tabelle 1 folgende Fassung:

„Tabelle 1

Unterteilung von Partien in Teilpartien nach Erzeugnis und Partiegelgewicht

Ware	Partiegelgewicht (t)	Gewicht oder Anzahl der Einzelproben	Gewicht der Sammelprobe (kg)
------	----------------------	--------------------------------------	------------------------------

		Teilpartien		
Getreide und Getreideerzeugnisse	> 300 und < 1500	3	100	10
	≥ 50 und ≤ 300	Teilpartien	100	10
	< 50	100 t --	3-100*	1-10

* Abhängig vom Partiegewicht – vgl. Tabelle 2.“

- c) In Teil B.3 wird an den ersten Gedankenstrich folgender Satz angefügt:
 „Für Partien > 500 t ist die Anzahl der Einzelproben in Anhang I Teil L.2 angegeben.“
 - d) In Teil D.2 wird nach dem ersten Satz folgender Satz angefügt:
 „Dieses Probenahmeverfahren ist auch bei der amtlichen Kontrolle der Höchstgehalte an Ochratoxin A, Aflatoxin B1 und Gesamtaflatoxinen in Gewürzen mit relativ großer Partikelgröße (Partikelgröße vergleichbar einer Erdnuss oder noch größer, z. B. einer Muskatnuss) anzuwenden.“
 - e) In Teil E erhält der erste Satz folgende Fassung:
 „Dieses Probenahmeverfahren ist bei der amtlichen Kontrolle der Höchstgehalte an Ochratoxin A, Aflatoxin B1 und Gesamtaflatoxinen in Gewürzen anzuwenden, ausgenommen Gewürze mit relativ großer Partikelgröße (heterogene Verteilung der Mykotoxinkontamination).“
 - f) In Teil I erhalten Überschrift und erster Satz folgende Fassung:
 „I. PROBENAHMEVERFAHREN FÜR FESTE APFELERZEUGNISSE
 Dieses Probenahmeverfahren ist bei der amtlichen Kontrolle der Höchstgehalte an Patulin in festen Apfelerzeugnissen, einschließlich fester Apfelerzeugnisse für Säuglinge und Kleinkinder, anzuwenden.“
 - g) In Teil I.1 Absatz 2 werden folgende Sätze gestrichen:
 „Bei flüssigen Massenerzeugnissen ist die Partie unmittelbar vor der Probenahme so weit möglich entweder manuell oder mechanisch möglichst gründlich zu vermischen. In diesem Fall kann eine homogene Verteilung des Patulins in der jeweiligen Partie angenommen werden. Daher reichen drei Einzelproben aus der Partie für eine Sammelprobe aus.“
 - h) Es werden ein neuer Teil L und ein neuer Teil M gemäß Anhang I der vorliegenden Verordnung angefügt.
2. In Anhang II werden Nummer 4.2 „Allgemeine Vorschriften“ und Nummer 4.3 „Spezifische Anforderungen“ sowie Nummer 4.4 „Abschätzung der Messunsicherheit, Berechnung der Wiederfindungsrate und Angabe der Ergebnisse“ durch den Wortlaut in Anhang II der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Juli 2014.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

*Für die Kommission
Der Präsident
José Manuel BARROSO*